Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 444
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2021)

zum Thema:

Gravierende Mängel des Fördermanagements des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere bei der Einrichtung des IT-Begleitsystems für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020

und **Antwort** vom 06. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27444
vom 27. April 2021

über Gravierende Mängel des Fördermanagements des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere bei der Errichtung des IT-Begleitsystems für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen hat die für die Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung vor der wiederholten Beauftragung trotz bereits bekannter, langanhaltender Verzögerungen bei der Erstellung des bisherigen IT-Begleitsystems EurekaPlus für den EFRE für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt? Wie rechtfertigt die Senatsverwaltung dieses Versäumnis auch unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Vorgaben im Haushaltsre[c]cht?

Zu 1:
Die IT-Entwicklungsverzögerungen in der Förderperiode 2007 – 2013 beruhten auf dem damaligen späten Beginn (Vertragsschluss in 2008) sowie auf dem Umstand, dass damals eine vollständige Erstentwicklung des IT-Begleitsystems erfolgte. Als für die Förderperiode 2014 – 2020 die Weiterbeauftragung anstand, waren daher keine weiteren IT-Entwicklungsstörungen zu erwarten.

Als Ergebnis der ständig laufenden Planung, Steuerung und des engmaschigen Controllings der Weiterentwicklung des erforderlichen IT-Begleitsystems ergab sich im Jahre 2017/2018 dann unvorhersehbar die zwingende Notwendigkeit, die weitere Anpassung des bisherigen IT-Begleitsystems im EFRE aufzugeben und auf ein anderes Begleitsystem umzusteigen. Grund war, wie in den damaligen Berichten an das Abgeordnetenhaus ausführlich dargestellt wurde, dass sich die Weiterentwicklung von EurekaPlus für den EFRE aufgrund der Komplexität und Fehleranfälligkeit sowie der deutlich werdenden Kostenintensität als problematisch erwies.

Eine formelle Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beim Übergang zum efREPorter3 war angesichts des Umstands, dass die Mitnutzung einer bereits vorhandenen und in drei Bundesländern bereits produktiven Software umgesetzt werden sollte, nicht erforderlich. Laufender Aufwand und laufende Kosten der erforderlichen Anpassung lagen/liegen offenkundig deutlich unter dem Aufwand und den Kosten, der/die für eine Neuanschaffung/-entwicklung eines neuen IT-Begleitsystems erforderlich gewesen wären. Maßgebliche Gründe zur Auswahl des efREporter3 waren die fachlich-inhaltlich-technische Zusammenarbeit mehrerer Bundesländer, die Nutzungsmöglichkeit ohne irgendwelche Anfangskosten („Kieler Beschlüsse“), die durch Kostenteilung der Bundesländer außerordentlich geringen laufenden Kosten der Weiterentwicklung und nicht zuletzt der Umstand, dass der efREporter3 bereits von den Prüfbehörden der anderen Länder jeweils abgenommen und designiert war und es bereits eine funktionierende Schnittstelle im efREporter3 für das IT-System der Investitionsbank Berlin (IBB), einer der wichtigsten Zwischengeschalteten Stellen im EFRE des Landes Berlin, gab.
Diese fundierte Entscheidungsgrundlage wurde übrigens auch vom Abgeordnetenhaus anerkannt.
Eine weitergehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war angesichts der die Entscheidung tragenden Gründe nicht erforderlich.

2. Warum hat die für die Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung den bestehenden Systemvertrag erweitert, ohne eine europaweite Ausschreibung durchzuführen?

Zu 2:
Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) hat im Vorfeld der Förderperiode 2014 – 2020 das Erfordernis einer europaweiten Ausschreibung der Weiterentwicklung von EurekaPlus zu EurekaPlus 2.0 geprüft. Der 2008 geschlossene Vertrag beinhaltete vornehmlich die Erstellung einer Individualsoftware zur vollständigen technischen Umsetzung der Strukturfondsförderung. Er gliederte sich ausdrücklich in den Zeitraum „bis zur Abnahme“ und in den weiteren Zeitraum „nach der Abnahme“. Der Teil „nach der Abnahme“ machte den weiteren Systemservice sowie die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems an die sich ändernden Anforderungen der EU-Strukturfondsförderung zum Vertragsinhalt. Insoweit wurde der bestehende Systemvertrag nicht „erweitert“.
Dass die Vertragsparteien die Ausführung des Vertrags nicht auf die damals laufende Förderperiode 2007 – 2013 beschränken wollten, wird schon daraus deutlich, dass Berlin ein ewiges Nutzungsrecht an der Software EurekaPlus erwarb und sich dazu dauernde nahezu eigentümerähnliche Rechte an der Software einräumen ließ.

Der durch das europaweite Vergabeverfahren öffentlich bekannt gemachte Grundvertrag sah daher nach Abnahme der Erstellung des Gesamtsystems die künftige Weiterentwicklung und Anpassung an die künftigen Vorgaben der Europäischen Kommission (EU-KOM) ausdrücklich vor. Diese einvernehmliche Rechtsauffassung der Vertragsparteien wurde durch das Rechtsgutachten eines von der EFRE-Verwaltungsbehörde beauftragten IT-Planungsbüros in 2016 ausdrücklich bestätigt. Die Weiterentwicklung des IT-Begleitsystems hin zur aktuellen Version EurekaPlus 2.0 bedurfte somit keiner erneuten Ausschreibung.

3. Warum hat die Senatsverwaltung entgegen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf Vorschüsse von rd. 27,6 Mio. € verzichtet und damit vermeidbare Vorfinanzierungen aus dem Landeshaushalt in dieser Höhe zugelassen? Wie rechtfertigt die Senatsverwaltung dieses Versäumnis?

Zu 3:
Berlin erhält wie jede Region für das Operationelle Programm (OP) die in der Allgemeinen Verordnung (Art. 134 AVO [2]) bestimmten Vorschüsse, unabhängig davon, ob Zahlungsanträge eingereicht wurden. Diese werden im Zusammenhang mit dem in der Förderperiode 2014 – 2020 neu eingeführten Geschäftsjahr und der Rechnungslegung jährlich abgerechnet. Im Zuge dieser Abrechnung werden von dem mit dem Geschäftsjahresabschluss (der Rechnungslegung) abgerechneten Betrag die bereits erstatteten Beträge aus den Zwischenzahlungsanträgen und der jährliche Vorschuss abgezogen. Damit kommt es regelmäßig zu einer Rückzahlungspflicht (mindestens eines Teils) der Vorschüsse. Das ist – anders als in der vorgehenden Förderperiode – in der Förderperiode 2014 – 2020 nunmehr systemimmanent und daher nicht zu beanstanden. Aus Gründen der Vereinfachung werden diese Rückzahlungen durch die Europäische Kommission (EU-KOM) mit den Vorschüssen für das nächste Geschäftsjahr verrechnet, was die Allgemeine Verordnung ausdrücklich so vorsieht. Die Beanstandung des Rechnungshofs, Berlin habe auf Vorschüsse „verzichtet“, ist daher nicht zutreffend.

4. Wie rechtfertigt die Senatsverwaltung, dass sie Zahlungsanträge nicht rechtzeitig und in zu geringer Anzahl bei der Europäischen Kommission gestellt hat? Fand diesbezüglich überhaupt eine Prüfung statt? Warum wurden die Auflagen des Parlaments in diesem Zusammenhang nicht umgesetzt?

Zu 4:
Mit der Förderperiode 2014 – 2020 hat die EU-KOM das gesamte Umsetzungsverfahren grundlegend geändert. Neu eingeführt wurden insbesondere die Designierung als Voraussetzung für die Abrechnung von Mitteln gegenüber der EU-KOM und die Jährlichkeit der Abrechnung der Strukturfondsförderung (Einführung des Geschäftsjahres und der jährlichen Rechnungslegung). Dadurch veränderten sich zwangsläufig alle miteinander verzahnten Arbeitsabläufe der drei an der finanziellen Abrechnung beteiligten Behörden des Landes Berlin (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde).

Diese für jeden Zahlungsantrag sowie die damit verbundene jährliche Rechnungslegung nunmehr erforderlichen Arbeitsabläufe aller drei Behörden und die damit einhergehenden umfangreichen Prüfungs- und Analysetätigkeiten hinsichtlich der zu meldenden Ausgaben erlauben es rein faktisch nicht mehr, mindestens vier Zahlungsanträge/Jahr zu stellen. Insofern entspricht die jetzige Sachlage nicht mehr der von 2007 bzw. 2013, die den bezeichneten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in den vergangenen Legislaturperioden zugrunde lag.

Alle Zahlungsanträge wurden seit Beginn der Förderperiode immer fristgerecht gestellt, so dass ein Mittelverfall weder eintrat, noch drohte. Dem Abgeordnetenhaus wird jährlich regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Strukturfondsmittel berichtet (zuletzt Schreiben an den Hauptausschuss Rote Nr. 1227 C). Die Zahlungsanträge werden immer so spät wie möglich im jeweils laufenden Jahr gestellt, da erfahrungsgemäß im IV. Quartal hohe abrechnungsfähige Ausgaben anfallen, die zugunsten des Landeshaushalts jeweils noch mitberücksichtigt werden sollen.

Berlin, den 06.05.2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe